GROSSE KREISSTADT
GIENGEN
AN DER BRENZ

Ordnungsamt

Stadtverwaltung • Postfach 11 40 • 89526 Giengen an der Brenz

Herrn
Walter Penzeck
Adlerstr. 8
89537 Giengen

Sachbearbeiter: **Frau Baamann**

Dienstgebäude: Marktstraße 11
Zimmer: 11, 1. OG
Unser Zeichen: 2.11/JB
Telefon: 07322/952-0
Durchwahl: 07322/952-2620
Telefax: 07322/952-1105
E-Mail: julia.baamann@giengen.de
Internet: www.giengen.de

Datum: 16. März 2012

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Giengen am 15.03.2012
Wichtige Informationen für alle Waffenbesitzer

Sehr geehrter Herr Penzeck,

der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner Sitzung am 15.03.2012 die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung, sowie das Gebührenverzeichnis verabschiedet. Dabei wurden die Gebühren im Bereich des Waffenrechts geändert.
Zudem haben sich einige Neuerungen ergeben über die wir Sie mit diesem Schreiben informieren möchten:

1. Gebühren für die Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 4 Abs. 3 WaffG hat die zuständige Waffenbehörde die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen.

Die Waffenbehörde holt hierbei Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, aus dem Staatsanwaltlichen Verfahren, von der Polizei und der Meldebehörde ein.

Für diese Überprüfung fällt ab sofort eine Gebühr in Höhe von 22,00 € an.

Sollten sich aufgrund der eingeholten Auskünfte keine Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, erhält der Waffenbesitzer mit Zusendung des Gebührenbescheids Kenntnis über die ergangene Überprüfung.

Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit sind weiterführende Prüfungen notwendig, die letztendlich auch den Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis zur Folge haben können. Können die Zweifel ausgeräumt werden bzw. rechtfertigen keine weiteren waffenrechtlichen Konsequenzen, ergeht ebenfalls ein Gebührenbescheid.

2. Gebühren für die Durchführung von Kontrollen nach § 36 Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 WaffG hat derjenige, der Schusswaffen oder Munition besitzt, der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Der Waffenbesitzer ist nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WaffG zu dieser Auskunft verpflichtet. Nach § 36 Abs. 3 WaffG haben Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen, der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sind sowohl verdachtsabhängige als auch verdachtsunabhängige Kontrollen durchzuführen.

Die Stadt Giengen wird diese Kontrollen, wie die meisten Waffenbehörden im Land, konsequent durchführen und alle Waffenbesitzer regelmäßig Vorort kontrollieren. Die Kontrollen werden sowohl angekündigt wie auch unangekündigt erfolgen und immer durch zwei Kontrollpersonen abgewickelt. Dabei werden zum einen das Aufbewahrungsbehältnis und zum anderen die Waffen auf Vollständigkeit überprüft.

Insbesondere wird bei der Kontrolle darauf geachtet, dass das Aufbewahrungsbehältnis den Sicherheitsanforderungen entspricht, alle Waffen sicher verschlossen sind, nur der Waffenbesitzer Zugang zum Waffenschrank hat und die Munition getrennt von der Waffe aufbewahrt wird. Wir weisen darauf hin, dass Erb- und Altwaffenbesitzer, die nicht im Besitz einer Munitionserwerbserlaubnis sind, keine Munition besitzen dürfen. Der Besitz ist strafbar. Munition kann bei der Waffenbehörde zur Vernichtung abgegeben werden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kontrollen werden Gebühren erhoben. Die Rechtmäßigkeit der Erhebung solcher Gebühren hat das Verwaltungsgericht Stuttgart bereits bestätigt.

Die Gebühr setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Pauschale für Vorbereitung und Anfahrt	65,00 €
2. Durchführung der Kontrolle je angefangene 15 min (für 2 Kontrollpersonen)	32,00 €
3. Verwaltungsgebühr	15,00 €

Da sich die Gebühr für die Durchführung der Kontrolle nach dem Zeitaufwand bemisst, ist es in Ihrem Interesse, dass die Kontrolle zügig durchgeführt werden kann. Fragen, die über die eigentliche Kontrolle hinausgehen, sollten bei dieser Vorortkontrolle nicht beantwortet bzw. besprochen werden. Wenden Sie sich hier bitte während der Öffnungszeiten an die Waffenbehörde.

Sollten sich bei der Kontrolle Beanstandungen ergeben, wird Ihnen eine Frist zur Behebung der Aufbewahrungsmängel gesetzt. Innerhalb dieser Frist haben Sie entsprechende Nachweise vorzulegen. Danach erfolgt zeitnah eine erneute Vorortkontrolle, bei der dann nochmals die oben genannten Gebühren anfallen.

Verstöße gegen Aufbewahrungsvorschriften können von den Waffenbehörden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Gravierende Verstöße können die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers begründen und den Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis zur Folge haben oder zur Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens führen.

Erb- und Altwaffenbesitzer erhalten mit diesem Schreiben ein Informationsschreiben des Innenministeriums Stuttgart. Wir bitten Sie, dies, auch im Hinblick auf die anstehenden Kontrollen, zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Wannenwetsch